

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II - Eberbach" vom 14. April 1983

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (Ges.Bl.S. 654) zuletzt geändert durch das Landeswaldgesetz vom 30.5.1978 (Ges.Bl. S. 286) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Eberbach werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Neckartal II - Eberbach".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.500 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 31.12.1981 die gesamte Gemarkung Eberbach mit Ausnahme der Teilgemarkung Brombach die zum Landschaftsschutzgebiet "Odenwald I", Verordnung vom 8.4.1965 (Ges.Bl.S. 89) i.d.F. der Verordnung des Rhein-Neckar-Kreises vom 20.3.1973 gehört.

Außerdem sind von der Schutzverordnung ausgenommen:

a) In der Gemarkung Eberbach, Stadt:

Der Ortsetter, der alte Ortsteil Neckarwimmersbach, die bebauten ortsnahen Lagen, der Bereich der Stößwerke im unteren Gammelsbachtal, Teile des Gretengrundes und Böserberg, die Bahnstation Pleutersbach, der alte Ortsteil Igelsbach sowie Teile der Gewanne Lederwiesen, Hirschacker, Ohrsbrunnen, Großwiese, Rötel, Langenacker, Brunnenacker, Heuacker, Foßacker, Streichel, Sandweg, Wiesengrundrain, Reinigungsgärten, Hofgärten, Obere Neckargärten, Fahracker, Scheuerberg, Hollergrund, Klausen, Hirschberg, Burgharde, Linkbrunnen, Bruchrain, Wolfsacker, Schafacker, Ruhbaum, Kerfenwiese, Grazertäcker, Grazertacker, Grazertwiesen, Kreuzberg, Großer Hohenend, Kleines Hohenend, Großes Langental, Häuselacker, Gretenham, Meilswiese und Itterhof.

b) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Pleutersbach:

Der Ortsetter sowie die bebauten ortsnahen Lagen und Teile der Gewanne Gehacker, Kettenacker, Bocksberg, Pfaffengut, Feldacker I - III. Gewinn, Ringenacker, Almend I + II Gewinn, Welchel, Brunnenwiese, Weierwiese und Oberer Acker.

c) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Rockenau:

Der Ortsetter und die bebauten ortsnahen Lagen sowie Teile der Gewanne Oberer Garten, Sodel, Bandelsacker, Röhrsacker, Klingenacker, Deutscher Rain, Im Sand, Krautgarten, Bangert und Grundwiesen.

d) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Lindach:

Der Ortsetter und die bebauten ortsnahen Lagen sowie Teile der Gewanne Rainäcker, Bangertsäcker, Elterstein und Großeäcker.

e) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Unterdielbach:

Der Ortsetter und die bebauten ortsnahen Lagen sowie Teile der Gewanne Gartenstücker, Breitwiese und Gartenäcker.

f) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Gaimühle:

Die bebauten Gemarkungsteile sowie die Gewanne Philippstöck, Ittergrund, Äckerlein und Heiligenwaldwiesen sowie die unmittelbar unterhalb des Staudammes der Ittertalsperre gelegenen Talwiesen (zur Zeit Mülldeponie).

g) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Friedrichsdorf:

Die Ortsetter Ober- und Unterdorf, die ortsnahen teilweise bebauten Lagen und Teile der Gewanne Ittergrund, Tiefklinge, Mausbuckel, Brundelle, Heimbachbrücke sowie der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Friedrichsdorf-Fahrbach".

h) In der Gemarkung Eberbach, Ortsteil Schölltenbach:

Der Ortsetter und die bebauten Ortslagen sowie Teile des Gewannes "Hochfeld".

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in 34 Katasterplankarten im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Sie verlaufen entlang den in den Katasterplankarten verzeichneten Landes-, Kreis-, Gemarkungs- und Grundstücksgrenzen sowie entlang von Straßen und Wegen; soweit die Grenzen über Grundstücke verlaufen, bilden sie eine gerade Linie zwischen Grenzsteinen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg, Kurfürstenanlage 40 verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Bürgermeisteramt in Eberbach.

Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist:

1. Die Landschaft des Neckartales in ihren Grundzügen und in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten.
Wesensmerkmale dieser Landschaft sind der Neckar mit seinen Uferzonen und schmalen Auen, überwiegend bewaldeten Talflanken in ihrem typischen Wechsel von steilen Prall- und schwächer geneigten Gleithängen, die Talausweitungen im Mündungsbereich der Seitentäler und diese selbst, sowie die aus Buntsandstein aufgebauten, talbegleitenden Randhöhen und Hochflächen (400 - 500 m ü NN) mit den die naturgeschichtliche Laufentwicklung des Neckars bezeugenden Umlaufbergen Ohrsberg und Schollerbuckel.

2. Die in enger Wechselbeziehung zu der landschaftlichen Grundstruktur stehende und an den naturgegebenen Voraussetzungen orientierte Bodennutzung, welche die Vielfalt der Erscheinungsformen der Kulturlandschaft im typischen Wechsel von Wald, Wiesen, Feldfluren und Auen prägt und gliedert, zu bewahren. Wesentliche, die landschaftliche Eigenart prägende Gestaltungsmerkmale der hier noch überwiegend von traditionellen Landnutzungsformen bestimmten Kulturlandschaft sind:
 - Die engen Fluß- und Bachauen in Wiesennutzung mit Resten von Fluß- und Bachröhrichtbeständen und gewässerbegleitenden Saumwäldern des Neckar-, Itterbach- und Gammelsbachtals;
 - die steilen, mit Mischwäldern bestockten Talflanken des Neckartales und seiner Seitentäler;
 - die durch Feldhecken, Feldobstbau, Geländeabsätze, Steinriegel und Reste von Feldsteinmauern vielfältig gegliederten, flacheren Talhänge (vor allem oberhalb Lindach oder im Bereich des Schollerbuckels);
 - die abwechslungsreiche Feld- Waldgrenze entlang der unteren Talhänge und im Bereich der bewaldeten Kuppen der Umlaufberge Ohrsberg und Schollerbuckel;
 - die geschlossenen Waldungen der Talhänge und Hochflächen.

3. Den Landschaftscharakter (gemäß Nr. 1. und 2.) des Schutzgebietes so zu erhalten,

- das die hohe, natürliche Erholungseignung, die landschaftliche Vielfalt, die typischen Höhenunterschiede, die herkömmliche Bodennutzung und die Feld-Wald-Verteilung nicht wesentlich verändert werden,
- daß die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere in den feuchten Talauen, in den Schlucht- und Hangwäldern der Talflanken und in den durch Feldhecken und Feldstreuobstbau, Steinriegel und Raine gegliederten Feldfluren nach ihrer typischen Ausformung, nach Individuen- und Artenzahl nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
- daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere zur Regeneration vorwiegend mit Mitteln der ökologisch orientierten Landnutzung und pfleglichen, wie sparsamen Raumbeanspruchung in vollem Umfang aufrecht erhalten wird.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen;
 2. Errichtung von Einfriedungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flugplätzen;
 9. Betrieb von Motorsport, sowie von motorgetriebenen Schlitten;
 10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 11. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen;
 12. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;

14. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;
 15. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 16. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen (§ 3 dieser Verordnung).
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflage oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkung der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. Für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke mit Ausnahme der Vorbehalte nach § 5 Abs. 2 Nr. 14, 15 und 16.

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und Plätze, sowie Schienwege der Deutschen Bundesbahn, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 6;
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Rahmen einer naturnahen Behandlung, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 12;
5. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Schutz- und Pflegemaßnahmen werden je nach Erfordernis durch die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit dem Naturschutzbeauftragten festgelegt.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. Entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. Entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie den Bereich der Gemarkung Eberbach, Rhein-Neckar-Kreis, betreffen:
 1. Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Heidelberg und Mosbach vom 13.3.1951 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden , S. 70).
 2. Verordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich des Höllgrundes vom 15.9.1956 (Ges. Bl. S. 162).
 3. Verordnung des Badischen Ministers für Kultus und Unterricht zum Schutz von Landschaftsteilen im Reisenbacher Grund und in den Gemarkungen Reisenbach und Scheidental, Bezirksamt Buchen, in den Gemarkungen Mülben und Wagen-schwend, Bezirksamt Mosbach, in der Gemarkung Eberbach, Bezirksamt Heidelberg, vom 10.11.1938 (Amtsblatt des Ba-

dischen Ministeriums für Kultus und Unterricht, S. 161).

Heidelberg, den 14. April 1983

Neckenaue



Neckenaue

"Vorstehende Verordnung wurde am 20. April 1983 öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am 21. April 1983 in Kraft".